

8. EHEPATENT JOSEPH II.

(1783)

Erläuterungen:

Mit dem am 16. Jänner 1783 für „die böhmischen und österreichischen deutschen Erblande wie auch für Galizien und Lodomerien“ kundgemachten Ehepatent begann eine neue Ära der Ehegesetzgebung: Es wurde eine klare Trennlinie zwischen kirchlichem Ehesakrament und staatlichem Ehevertrag gezogen. Damit derogierte das Ehepatent den kirchlichen Ehegesetzen formell durch die Einführung eines „bürgerlichen Ehevertrages“. Die Reform des Eherechts durch Joseph II stieß zwar nicht zur obligatorischen Zivilehe vor, doch sollten sich die Geistlichen bei der Trauung in erster Linie nicht als Religionsdiener, sondern als Staatsbeamte verstehen, die staatliches Recht anwenden. Die Überweisung der Ehegerichtsbarkeit von den Diözesangerichten an die staatlichen Gerichtshöfe war eine logische Folge des josephinischen Staatskirchentums. Die grundlegenden Bestimmungen des Ehepatents gingen zunächst in das Josephinische Gesetzbuch und danach ins ABGB 1811 über.

Die vorliegende Ausgabe des josephinischen Ehepatents ist „Joseph des Zweyten, Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande – In den ersten vier Jahren seiner Regierung“ entnommen (Teil der Justizgesetzsammlung 1780 – 1848).